

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://rg.rg.mpg.de/Rg20>

Rg **20** 2012 409–413

Peter Collin

Selbstverwaltung auf der Suche nach Verwandten und Äquivalenten

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Peter Collin

Selbstverwaltung auf der Suche nach Verwandten und Äquivalenten*

»Selbstverwaltung« war das Thema der Hofgeismarer Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte 2008. So interessant die einzelnen Referate auch waren, ihre unterschiedlichen Zugriffe und inhaltlichen Ausrichtungen gebieten es doch, nicht die einzelnen Aufsätze des Tagungsbandes zu referieren, sondern den Versuch zu unternehmen, aus der Vielfalt der Beiträge strukturierende Überlegungen herauszuarbeiten. Daher sei nur kurz auf die Themen der einzelnen Referate verwiesen. Gerhard Dilcher sprach über die mittelalterliche Stadt, Ludwig Elle über die Selbstverwaltung(sbestrebungen) der Sorben; Matthias Asche trug zur Autonomie der Hugenotten und Waldenser vor und J. Friedrich Battenberg zu der der jüdischen Gemeinden und Landjudenschaften im Heiligen Römischen Reich. Christoph Schönberger befasste sich mit französischen Parlamenten (vor der Revolution), Jörg-Detlef Kühne mit den Selbstverwaltungsvorstellung von Steins. Hans-Christof Kraus referierte zur englischen Selbstverwaltung und deren deutscher Rezeption, Thomas Simon behandelte die Föderalisierung Österreichs. Und schließlich trug Dieter Kugelmann zum Stellenwert des Selbstverwaltungsgedankens in der europäischen Kooperation und Integration vor. – Die folgenden Ausführungen beschränken sich darauf, diejenigen Aussagen herauszustellen, die sich in grundsätzlicher Weise zu Selbstverwaltungsverständnissen (1), zu den Realisierungsformen von Selbstverwaltung (2), zu den Ursachen von Selbstverwaltung (3) und zu Konzeptualisierungen von Selbstverwaltung (4) äußern.

1. *Selbstverwaltungsverständnisse*: Kann man über Selbstverwaltung nur als Gegenstück zur Staatsverwaltung (i. S. moderner Staatlichkeit) sprechen? Diese Frage musste schon wegen der

Einbeziehung des Mittelalters gestellt werden. Während Simon (264, auch Diskussionsbeitrag 340) sie bejahte, differenzierten andere, indem sie zwischen »moderner« und »vormoderner« Selbstverwaltung unterschieden (Asche 64). Für die mittelalterliche Stadt verteidigte Dilcher (12, 15) letztlich den Selbstverwaltungsbegriff: Von Selbstverwaltung könne man dann sprechen, wenn die Bürgergemeinschaft »als Subjekt handlungsfähig« ist. Prägend für die mittelalterliche Kommune sei allerdings, dass sie überhaupt das erste Gemeinwesen darstelle, welches in einem umfassenden Sinne Verwaltung betrieb. Battenberg (Diskussionsbeitrag 339) stellte die Frage, inwieweit überhaupt ein bestimmter Selbstverwaltungsbegriff für verschiedene Epochen Anwendung finden könne. Eine ein unterschiedliches Verständnis markierende Grenze zog er nicht – wie zu erwarten gewesen wäre und wie es Weitzel (Diskussionsbeitrag 344) durch die Formulierungen »urwüchsige« Freiheit und »abgeleitete« Freiheit zumindest implizit tat – zwischen Vormoderne und Moderne, sondern zwischen dem 19. Jahrhundert und davor und dem 20. Jahrhundert und danach. Für die letztgenannte Zeit bilanziert er: Von eigenen Angelegenheiten einer abgrenzbaren Gemeinschaft und von der Fähigkeit dieser Gemeinschaft, diese autonom zu regeln, könne kaum noch die Rede sein, denn »jede Entscheidung ist vernetzt mit gesamtstaatlichen und europäischen Interessen«. Hinzufügen kann man, dass dieser Prozess spätestens in dem Moment einsetzte, als infolge der Demokratisierung der Kommunalparlamente die zentral angebotenen Parteien zu maßgeblichen Akteuren auch in der Kommunalpolitik wurden und die Kommunen in umfassenden Maße in das sozialstaatliche Verteilungssystem eingebunden wurden.

* Selbstverwaltung in der Geschichte Europas in Mittelalter und Neuzeit. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 10. bis 12. März 2008, hg. von HELMUT NEUHAUS, Berlin: Duncker & Humblot 2010, 359 S., ISBN 978-3-428-83216-3

– In zeitlicher Hinsicht kann man wohl von zwei Zäsuren sprechen, welche zu einem Umdenken in Bezug auf das Begriffsverständnis veranlassen sollten: der Etablierung der kommunalen Autonomie Stein'scher Prägung zu Beginn des 19. Jahrhunderts und der Demokratisierung der kommunalen Verwaltung und ihrer Integration in den modernen Interventionsstaat zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Dass diese zeitlichen Festlegungen nur eingeschränkt für den außerdeutschen Raum gelten, macht der Beitrag von Kraus zum englischen *local government* deutlich.

Begrifflicher Klärungsbedarf besteht aber nicht nur in zeitlicher Hinsicht. Die Beiträge zum Schutz nationaler Minderheiten (Elle), zur Integration von religiösen Minoritäten (Battenberg) oder Glaubensflüchtlingen (Asche) in das staatliche Gemeinwesen, zur Selbständigkeit von Gerichtsinstitutionen (Schönberger) oder zur Schaffung föderaler Strukturen (Simon) weisen einerseits natürlich einen gemeinsamen Bezugspunkt auf: die Schaffung von Handlungsfreiräumen für Personengruppen oder Institutionen bei der Wahrnehmung (ihrer) öffentlichen Angelegenheiten. Andererseits bieten sich für die Erfassung dieser Vorgänge auch andere Begrifflichkeiten an: Autonomie, Schaffung von Sonderrechtsräumen, Föderalismus, Exemption von allgemeinen Vorgaben durch Privilegien. Darauf wurde in den Beiträgen und Diskussionen immer wieder hingewiesen. Für die Verwandtschaften mit bzw. die Abgrenzung von Selbstverwaltung wurden unterschiedliche Erklärungsmuster angeboten.

Dabei sollte m. E. jedoch unterschieden werden: Wenn der Begriff Selbstverwaltung in der zeitgenössischen politischen oder juristischen Diskussion auftaucht, ist der Historiker gezwungen, sich hiermit auseinanderzusetzen; er hat zumindest zu begründen, warum er einen anderen Begriff zur Erfassung des betreffenden Phänomens wählt. Dies geschieht sowohl bei Elle zu den Autonomiebestrebungen der Sorben als auch bei Simon zur Föderalisierung Österreichs. Elle (insb. 46) macht dies mit Hilfe einer Intensitätsskala deutlich, in der sich Selbstverwaltung zeitgenössisch einordnen lässt: Berücksichtigung von Sprache und Kultur – Beteiligung an der Verwaltung bzw. Sonderbehörden – Autonomie – Selbstverwaltung – Eigenstaatlichkeit. Simon nähert sich dem Selbstverwaltungstopos auf zwei Wegen. Einerseits bettet er ihn in zeitgenössische Argumentationsstrategien ein (276 ff.): Wer das Einheitsstaatskonzept ver-

focht, ordnete die Verselbständigung der österreichischen Kronländer im 19. Jahrhundert eher als Selbstverwaltung ein, weil so der Konstruktion einer einheitlichen zentralen Staatsgewalt keine Gewalt angetan wurde; der Idee nationaler Selbstständigkeit anhängende Kräfte bevorzugten eher ein bundesstaatliches Deutungsmuster. Aus der Perspektive des historischen Vergleichs mit Deutschland nimmt Simon (257) hingegen eine andersartige Unterscheidung vor: Die Delegation öffentlicher Befugnisse durch den Staat – also von oben – war eher typisch für die Einrichtung von Selbstverwaltungseinheiten, der umgekehrte Vorgang, also die Abgabe von Macht durch die Einzelstaaten – wie in Deutschland –, entsprach eher dem Föderalismusmuster.

Während Untersuchungen für die Zeit ab dem 19. Jahrhundert sich also mit zwei begrifflichen Spielarten – Selbstverwaltung als zeitgenössischer Topos und als historische Analysekategorie – auseinandersetzen müssen, sind Bearbeiter der Vormoderne freier. Sie könnten den Selbstverwaltungsbegriff unbefangener für ihren Forschungsgegenstand konturieren, da sie nicht an zeitgenössische Begriffsverständnisse gebunden sind. Allerdings fällt auf, dass der Selbstverwaltungsbegriff keine prominente, jedenfalls keine forschungsleitende Rolle spielt. Gelegentlich ist bei den Beiträgen zu den Hugenotten und Waldensern bzw. zu den Landjudenschaften und jüdischen Gemeinden zwar auch von Selbstverwaltung die Rede (Battenberg 112, Asche 64), öfter jedoch von Autonomie oder wie bei Asche (so 65, 71) von »Selbstverwaltung und Autonomie«, ohne dass ein Unterschied sichtbar wird. Man könnte sich Kugelman anschließen, der »Autonomie« als den weiteren Begriff gegenüber »Selbstverwaltung« ansieht (Diskussionsbeitrag 59 f.), sinnvoll erscheint dies jedoch nur dann, wenn ein bestimmtes Selbstverwaltungsverständnis mit einem bestimmten Geltungsbereich zugrundegelegt werden kann und demzufolge überhaupt erst als Relationsgröße in Betracht kommt.

Aber auch der Begriff der Autonomie wirft Deutungsprobleme auf. Nimmt man ihn wörtlich, beinhaltet er nur Rechtssetzungsfreiheit (so dann auch Battenberg 134), problematischer wird es hingegen, wenn man ihn auf Jurisdiktionsprivilegien bezieht. Gewinnt man den Begriff aus zeitgenössischen Debatten, stößt man – jedenfalls im 19. Jahrhundert – auf komplexe Diskussionen zur Autonomie als privatrechtliches Institut oder zur

Autonomie als Selbstgesetzgebungsbefugnis der Fürstenhäuser und Korporationen;¹ Kühne (182) macht darüber hinaus darauf aufmerksam, dass Stein nicht nur von der Autonomie der Gemeinden, sondern auch der Hausväter sprach. – Schwierig ist es daher schon, den Adressatenkreis von Autonomie auszumachen. Zudem ist es nicht auszuschließen, dass Autonomie suggeriert wird, wenn man sich lediglich mit der Beziehung *einer* Personengruppe zur Herrschaftsgewalt befasst. Berücksichtigt man hingegen vielerlei Personengruppen und stellt fest, dass all diese Gruppen bestimmte Sonderstellungen genießen, neigt man eher dazu – wie Härter (Diskussionsbeitrag 95) oder Brandt (Diskussionsbeitrag 97 f.) –, von einer Vielzahl verschiedener Sonderrechtskreise zu sprechen.

2. *Realisierungsformen*: Nach heutigem Verständnis ist Selbstverwaltung Verwaltung (wenn auch mit einer normsetzenden Komponente), Autonomie ist im Wortsinne Selbstgesetzgebung. Die Beiträge zeigen aber, dass diese Eingrenzungen nicht sinnvoll sind, ohnehin kann für die Vormoderne eine strikte Funktionentrennung zwischen Exekutive, Judikative und Legislative nicht zielführend sein. Natürlich ist die Setzung eigener Ordnungen, also das Satzungsrecht, eine konstitutive Kernkompetenz vieler Spielarten von Selbstverwaltung bzw. Autonomie (so Dilcher 22 f. für die Städte), besonders bei Asche (82 f.) zeigt sich jedoch auch der Stellenwert jurisdiktioneller Autonomie. Dies ist jedoch nicht zwingend gleichzusetzen mit der unabhängigen Rechtsprechung durch eigene Gerichte, sondern kann auch die Zuweisung zu Sondergerichtsbarkeiten bedeuten (siehe auch Battenberg 125). Jurisdiktionelle Autonomie musste zudem nicht nur für autonome Rechtsprechung stehen, sondern konnte in einem umfassenderen Sinn regionale Autonomie verkörpern, wie Schönberger (163) für die französischen Regionalparlamente darlegte.

Zu differenzieren ist auch nach Autonomiesubjekten (Diskussionsbeitrag Asche, 343). Auf eine grundlegende Unterscheidung zwischen Selbstverwaltung von Räumen und Selbstverwaltung von Personen legt Neuhaus (Diskussionsbeitrag 337) Wert. Aber auch bei den Personen sind Unterscheidungen notwendig. So kann es sich um zwar gruppenbezogene, aber einzelpersonenadressierte Rechtsgarantien oder letztlich nur an Kollektive adressierte Rechte handeln (Diskussionsbeitrag Brandt 55). Auf Transformationen macht Battenberg (127) aufmerksam: Kollektivverbürgungen für Juden traten zunehmend an die Stelle von Einzelprivilegien. Ferner konnten Selbstverwaltungsobjekte nebeneinander agieren: die lokale Verwaltung der französischen Glaubensflüchtlinge neben der einheimischen Gemeindeverwaltung (Asche 81), städtische neben berufsgenossenschaftlicher Selbstverwaltung (Dilcher 28 f.).

3. *Ursachen von Selbstverwaltung und Autonomie*: Deutlich wird die Mannigfaltigkeit der Entstehungsgründe. Mittelalterliche städtische Selbstverwaltung konnte durch Privileg, Duldung oder im Ergebnis kämpferischer Auseinandersetzungen entstehen (Dilcher 20). Erklären lässt sich das Aufkommen von Freiräumen aber auch aus herrschaftlichem Desinteresse – Desinteresse an der Regelung bestimmter sozialer Angelegenheiten, welches die Entstehung »faktischer« Selbstverwaltung begünstigt (Battenberg 111 f.). Deutlich wird auch eine zeitliche Zäsur: Auch wenn schon mittelalterliche autonomieverleihende Privilegien als Teil territorialherrschaftlicher Strategien, z. B. im Zusammenhang mit der Erschließung neuen Landes, fungierten, wird im Verlauf der Frühen Neuzeit doch eine verstärkte politische Indienststellung sichtbar: Das Privileg kommt hier – wie schon Mohnhaupt in seiner Privilegienforschung betont hat² – als landesherrliches Steuerungsinstrument zum Einsatz: allgemein zur »Schaffung loyaler Untertanenverbände« (Asche 71), bei den Glau-

1 Umfassend dazu S. HOFER, Die Diskussion um den Begriff »Privat-Autonomie« in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Selbstregulierung im 19. Jahrhundert – zwischen Autonomie und staatlichen Steuerungsansprüchen, hg. v. P. COLLIN u. a., Frankfurt a. M. 2011, 63–84; C. KREMER, Autonomie als Rechtsquelle. Die Diskussion über nicht-staatliche Rechtsetzungsbefugnisse in

der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, in: Regulierte Selbstregulierung im frühen Interventions- und Sozialstaat, hg. v. P. COLLIN u. a., Frankfurt a. M. 2012, 3–32.

2 Siehe nur H. MOHNHAUPT, Vom Privileg zum Verwaltungsakt, in: Wissenschaft und Recht der Verwaltung seit dem Ancien Régime, hg. v. E. V. HEYEN, Frankfurt a. M. 1984, 41–58, 52; DERS., Die Unendlichkeit des Pri-

viliegenbegriffs, in: Das Privileg im europäischen Vergleich, hg. v. B. DÖLEMAYER, H. MOHNHAUPT, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1997, 1–11, 9.

bensflüchtlingen sind es konkret solche Motive wie Aktivierung von Kapital, Technologietransfer, Peuplierung, aber auch der Nachweis christlicher Nächstenliebe für bedrängte Glaubensgenossen (Asche 72); auch Battenberg betont die ökonomischen Komponenten bei der Verleihung von Selbstverwaltungsrechten an Juden. Die Mobilisierung lokalen oder berufsständischen Wissens, gesellschaftlichen Engagements und privaten Eigeninteresses für Gemeinwohlzwecke wird sich wohl als durchgängiges Motiv für die Schaffung von Selbstverwaltungseinheiten seit dem 19. Jahrhundert ausmachen lassen. Allerdings ließen sich mit der Einräumung von Selbstverwaltungsrechten auch Demokratisierungsbestrebungen besänftigen und letztlich eindämmen; Simon (264 ff.) weist für den Fall des Kronlandföderalismus darauf hin, allgemein kann man aber auch für die Kommunen sagen, dass sich in der gemeindlichen Selbstverwaltung ein (wenn auch nicht egalitär-) demokratisches Muster der Regelung öffentlicher Angelegenheiten entfalten konnte, welches dem Volk auf Staatsebene versagt blieb. Auf der anderen Seite konnte Selbstverwaltung in Stellung gebracht werden gegen parlamentarische Konzepte – erinnert sei nur an Bismarcks Plan berufsständischer Vertretungen oder die antiparlamentarischen berufsständischen Gedankenspiele der Weimarer Zeit.

4. *Konzeptualisierungen und Transfers*: Soweit aus den Quellen herausgearbeitet, taucht der Begriff Selbstverwaltung im deutschen Sprachraum erstmals bei Schlettwein auf. Allerdings bezeichnet Schlettwein damit bloß einen bestimmten Bewirtschaftungsmodus von Domänen, mit dem heutigen Selbstverwaltungsverständnis hat seine Begriffsverwendung nichts zu tun.³ Auch bei Stein finden wir den Begriff noch nicht, worauf Kühne (181) noch einmal hinweist. Wenn man von einem Siegeszug eines Selbstverwaltungskonzepts in Deutschland sprechen kann, dann von dem des englischen Selfgovernment. Allerdings zeigt Kraus (224 ff.), dass diesem Transfer etwas sehr Ambivalentes anhaftete. Das traditionelle, die Vorherrschaft der ländlichen Eliten absichernde englische

Selbstverwaltungsmodell wurde in Deutschland in jener Zeit als Vorbild wahrgenommen, als es in England – auch in den Augen der dortigen Zeitgenossen – schon im Niedergang begriffen war; allerdings war man auch in Deutschland für dessen Schattenseiten nicht blind und ab Mitte des 19. Jahrhunderts war es unter den einflussreichen Publizisten nur Gneist, der es als Reformmodell pries. Preuss orientierte sich eher an den nach den 1830er Jahren demokratisierten englischen Strukturen. Ob man später von der Herausbildung eines spezifisch deutschen Selbstverwaltungsverständnisses sprechen kann, wird im Tagungsband mangels eines einschlägigen Beitrags kaum thematisiert. Feststellen lässt sich jedenfalls, dass die Idee der Selbstverwaltung über den kommunalen Bereich hinausgriff. Selbstverwaltung wurde zu einem wichtigen Argumentationstopos, sei es bei der Diskussion um die Organisation der Sozialversicherung (soziale Selbstverwaltung), sei es bei der eher gemeinwirtschaftlich konturierten Konzeptionen der Wirtschaftsverfassung, aber auch schon vorher bei der Etablierung von Handwerks-, Handels- oder Landwirtschaftskammern (wirtschaftliche Selbstverwaltung). Hier zeichnete sich die legitimatorische Grundlage eines später weite Bereiche beherrschenden Organisationskomplexes funktionaler Selbstverwaltung ab. – Ob sich hingegen ein europäischer Begriff von Selbstverwaltung entwickeln könnte, beurteilt Kugelmann eher skeptisch, jedenfalls wenn er darauf hinweist (303), dass die Organisationsvielfalt schon der Festschreibung einer europarechtlichen Garantie kommunaler Selbstverwaltung im Wege steht.

Als Fazit kann festgehalten werden: Die durchweg gehaltvollen Beiträge nehmen die Herausforderung, sich mit Selbstverwaltung zu befassen, in einer Weise an, dass ein eindrucksvolles Panorama entsteht. Gezeigt hat sich, dass sich ab dem Beginn des 19. Jahrhunderts mit einem höheren Maß an begrifflicher Sicherheit von Selbstverwaltung sprechen lässt. Ob dies daran liegt, dass nunmehr ein moderner Staat als Counterpart existierte oder ob die zeitgenössische Terminologie eine bessere Ori-

3 J. A. SCHLETTWEIN, Grundfeste der Staaten oder die politische Oekonomie, Gießen 1779 (NDr. Frankfurt a. M. 1971), 587: Als Selbstverwaltung wird die Bewirtschaftung der Güter des Monarchen durch dessen eigene Bedienstete bezeichnet – im

Unterschied zur Verpachtung, die für Schlettwein die ökonomisch vorteilhaftere Art der Betriebsführung ist. Der Begriff »Selbstverwaltung« wird hier also in einer negativen Konnotation verwendet.

entierung bietet, mag dahingestellt sein. Für das Mittelalter und die Frühe Neuzeit fehlt es nach wie vor an klaren definitorischen Leitlinien. Verschärft dürfte sich für diese Zeit auch die Frage stellen, ob man Selbstverwaltung mehr rechtshistorisch, sich an seinerzeitigen Rechtsinstituten orientierend, konturieren sollte oder mehr verwaltungshistorisch, bestimmte Phänomene typisierend.

Als Desiderata sind die internen Dimensionen von Selbstverwaltung (bzw. Autonomie) zu benennen: Wie gestalteten sich die Willensbildungsprozesse der Selbstverwalteten, inwiefern überwogen elitäre oder egalitäre Entscheidungsmuster? Sicher, für die mittelalterliche Stadt kam das zur Sprache (Diskussionsbeitrag Dilcher 33: eher oligarchische Formen; Diskussionsbeitrag Mohnhaupt 35: eher Honoratorentum) und es wurde auch die aristokratische Schlagseite des traditionellen englischen local government betont (Kraus 214), aber im Mittelpunkt des Untersuchungsinteresses standen die internen Aspekte nirgends. Ferner hätte man sich gewünscht, dass auf einer Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte jene Spielarten des Selbstverwaltungsdenkens mehr Berücksichti-

gung gefunden hätten, die verwaltungsrechtlich fundierte Organisationsformen mit verfassungsrechtlichen Organisationskonzepten verknüpften, also die korporativen Staatsvorstellungen vor allem der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Allerdings ist auch dem Rezensenten klar, dass man auf einer Tagung mit zehn Vorträgen (einer konnte nicht abgedruckt werden) nur ein begrenztes Spektrum erfassen kann. Hervorzuheben ist demgegenüber, dass der Band sich von der traditionellen Fixierung auf kommunale Selbstverwaltung gelöst und die Erklärungspotentiale eines historisch orientierten Selbstverwaltungsverständnisses für andere Spielarten »nichtstaatlicher« kollektiver Wahrnehmung eigener Angelegenheiten in die Debatte eingebracht hat. Es ist zu hoffen, dass weitere Forschungen an diese Fragestellungen anknüpfen. Vielleicht gewinnt man auf diese Art neue Antworten für die Untersuchung von Herrschaft. Gerade der Selbstverwaltungs begriff – als Suchbegriff – ist gut geeignet, verfassungs-, verwaltungs- und rechtshistorische Erkenntnisse miteinander zu verbinden.



Hartmut Leppin

Attische Rechtsgeschichte und juristisches Denken*

Das griechische Recht ist, so stellt der Verfasser dieser Passauer juristischen Dissertation zu Recht fest, nicht hinreichend erforscht worden. Althistoriker behandeln es nebenher mit, typischerweise ohne juristische Expertise; Spezialisten für antike Rechtsgeschichte wenden sich zumeist anderen Rechtskulturen zu. Zeitler will in diese Lücke vorstoßen, mit einem Schwerpunkt auf dem Prozess des Sokrates – nun gerade einer der meistdiskutierten Fälle griechischen Rechts. Doch sind diesem gerade knapp 30 Seiten von etwas mehr als

200 gewidmet. Der Hauptteil der Arbeit besteht darin, dass im Wesentlichen auf der Grundlage von Forschungsliteratur, darunter vielen einführenden Werken wie Jochen Bleickens *Athenische Demokratie* und Gehrke/Schneiders *Geschichte der Antike* das attische Recht dargestellt wird. Auch Bengtsons *Griechische Geschichte* wird herangezogen, selbst auf Beiträge aus dem *Lexikon der alten Welt* greift der Verfasser zurück. Nun wird man diese Bücher (oder doch einige davon) jedem Studierenden gerne empfehlen, aber kann ihr Zitat

* CHRISTOPH-MAXIMILIAN ZEITLER, Zwischen Formalismus und Freiheit. Das Rechts- und Richterbild im attischen Recht am Beispiel des Prozesses gegen Sokrates, Baden-Baden: Nomos 2010, 228 S., ISBN 978-3-8329-5262-4